



08|2015

Maxvorstadt – Pinakotheken | Museum Brandhorst

Was Sie über elektronische Rechnungen wissen sollten

Elektronische Rechnungen sind auf dem Vormarsch und erleichtern den Geschäftsalltag. Im Umgang damit ergeben sich aber auch Fragen: Muss die elektronische Rechnung ausgedruckt werden? Wie lange muss die elektronische Rechnung gespeichert werden?... Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (bitkom) hat hierzu einen Leitfaden mit 10 Merksätzen herausgegeben, welcher unter www.bitkom.org heruntergeladen werden kann.

Pflichtangaben

Elektronische Rechnungen müssen die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben genauso wie klassische Papierrechnungen erfüllen.

Format

Sie können frei wählen, in welchem Format und über welchem Weg Sie mit Ihrem Geschäftspartner elektronische Rechnungen austauschen. Grundvoraussetzung ist jedoch das Einverständnis beider Parteien über den Austausch elektronischer Rechnungen – dieses muss nicht schriftlich vorliegen.

Lesbarkeit

Die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben müssen für das menschliche Auge lesbar dargestellt werden können. Entsprechende Anzeigeprogramme müssen über den gesamten Aufbewahrungszeitraum vorgehalten werden.

Archivierung

Elektronische Rechnungen müssen 10 Jahre unveränderbar im Ursprungsformat elektronisch aufbewahrt werden. Die Ablage eines Ausdrucks der elektronischen Rechnung ist nicht ausreichend.

Datenzugriff

Die Finanzverwaltung darf im Rahmen einer Betriebsprüfung auf elektronische Rechnungen zugreifen und diese maschinell auswerten.

Im Umgang mit elektronischen Rechnungen gilt es also einige Punkte zu beachten. Mit DATEV Unternehmen online können wir Ihnen ein interessantes Tool hierzu anbieten. ✓



Dipl.-Kaufmann Benjamin Schimmel

[Der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer leitet, nach Jahren bei der internationalen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte, in 2. Generation die 1979 in der Münchner Maxvorstadt gegründete »Steuerkanzlei Schimmel« – heute Schimmel Steuerberater, Wirtschaftsprüfer.]

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns einfach an.

Weitere Informationen zu Recht und Steuern sowie News rund um unsere Kanzlei finden Sie auch bei Facebook – www.facebook.com/kanzleischimmel.

[Stand 18.08.2015. Die Informationen dieses Newsletters sind nach bestem Wissen zusammengestellt, ersetzen aber keinesfalls unsere individuelle Beratung. Eine Haftung für den Inhalt kann deshalb nicht übernommen werden.]